

Satzung des Turn- und Sportverein Lustnau 1888 e. V.

vom 28.03.2019

Präambel

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.

Die Geschlechter sind gleichgestellt.

Alle Regelungen und Formulierungen der Satzung beziehen sich grundsätzlich auf alle Geschlechter. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht in Frage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern allen Geschlechtern in gleicher Weise offensteht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Mitgliedschaft im WLSB
- § 3 Zweck des Vereins
- § 4 Kinder- und Jugendschutz
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Vereinsbeiträge, Abteilungsbeiträge und Dienstleistung
- § 9 Organe
- § 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 13 Vorstand
- § 14 Hauptausschuss
- § 15 Abteilungen
- § 16 Ordnungen
- § 17 Ordnungsmaßnahmen
- § 18 Kassenprüfer
- § 19 Auflösung des Vereines
- § 20 Inkrafttreten

Die Mitgliederversammlung des Turn- und Sportvereins Lustnau 1888 e.V. hat am 28.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1888 gegründete Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Lustnau 1888 e.V.", abgekürzt TSV Lustnau.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen-Lustnau und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart (Register-Nummer VR 380083) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß.

§ 2 Mitgliedschaft im WLSB

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können ersetzt werden. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 4 Kinder- und Jugendschutz

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes unter anderem auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

3. Personen, die sich um die Förderung des Sports, des Vereines und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes in Abstimmung mit dem Ehrenausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum 30. Juni oder zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss bei einer Kündigung zum 30. Juni bis spätestens 30. Mai und bei einer Kündigung zum Jahresende bis spätestens bis 30. November schriftlich mitgeteilt worden sein.
3. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten entsprechend die Regelungen zur Aufnahme in den Verein.
4. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und ab dem Jahr nach Eintritt der Volljährigkeit beitragsmäßig entsprechend veranlagt.
5. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein schwerwiegendes Fehlverhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder grobe Verstöße gegen die dieser Satzung vorangestellte Präambel gelten.
6. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Hauptausschuss zu.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand weiterhin beschlossen werden, wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt. Dies gilt auch, wenn die Beiträge durch Rechtsmittel erfolgreich eingetrieben wurden. Hierzu ist keine besondere schriftliche Kündigung, Bestätigung oder Anhörung erforderlich.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der eigenen Abteilungszugehörigkeit und der abteilungsinternen Regelungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Ab 16 Jahre sind sie zusätzlich stimmberechtigt.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme an Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, usw.).
 - d) Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein diese erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

§ 8 Vereinsbeiträge, Abteilungsbeiträge und Dienstleistung

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen (Vereinsbeitrag und Abteilungsbeitrag) und nach Beschluss der Abteilungsversammlungen zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten.
3. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereines, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
4. Die Abteilungsversammlungen legen Abteilungsbeiträge in Abstimmung mit dem Hauptausschuss fest. Der Vorstand legt diese der Mitgliederversammlung im Rahmen des Haushaltsplans zur Entscheidung vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Haushaltsplans. Zudem können auch Dienstleistungen, die von den Mitgliedern der Abteilung zu erbringen sind, durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Die Abteilungen werden ermächtigt, in Abstimmung mit dem Vorstand Regelungen zu treffen, inwieweit bei Nichterbringung dieser Dienstleistungen von den betreffenden Mitgliedern Ausgleichszahlungen geleistet werden müssen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrags befreit.
6. Auf Antrag ist der Vorstand berechtigt, in Einzelfällen eine Beitragserleichterung zu gewähren. Das gleiche Recht hat die Abteilungsleitung hinsichtlich der Abteilungsbeiträge.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Hauptausschuss.

§ 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit

vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorstand, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstand, durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorstand, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstand, geleitet.
4. Ist kein Vorstand anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leitung mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte incl. des Jahresabschlusses des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Verabschiedung des Haushaltsplan
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Wahl von bis zu zwei Beisitzern im Hauptausschuss
 - Festsetzung der Beiträge gemäß § 8 und Aufnahmegebühren
 - Beratung und Beschlussfassung über nach § 11 Abs. 6 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
6. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim ersten Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereines erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
10. Die Auflösung des Vereins ist in § 19 geregelt.

11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom ersten Vorstand, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstand zu unterschreiben.
12. Die Beschlüsse werden den Mitgliedern auf Anforderung zugänglich gemacht.
13. Für die Förmlichkeiten von Wahlen kann der Hauptausschuss eine Wahlordnung verabschieden.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
2. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es
 - a) das Interesse des Vereines erfordert oder
 - b) die Einberufung von 10% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 13 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind:
 - erster Vorstand
 - zweiter Vorstand
 - Vorstand Finanzen

Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei weitere Vorstände bestimmen.

2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der erste Vorstand ist allein vertretungsberechtigt. Intern besteht jedoch die Verpflichtung, Entscheidungen einvernehmlich mit den anderen Vorstandsmitgliedern zu treffen.
3. Bei Verhinderung des ersten Vorstandes sind die beiden anderen Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Anzustreben ist, dass nicht alle Vorstände gleichzeitig zu wählen sind. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
6. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen oder mehreren Personen Bankvollmacht, insbesondere zu Onlinebanking, zu erteilen.
7. Der Vorstand ernennt in Abstimmung mit dem Ehrenausschuss Ehrenmitglieder.
8. Der erste Vorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein.

9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorstands. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erteilt haben.
10. Der Vorstand ist verpflichtet, den Hauptausschuss, möglichst vorab, über wichtige Entscheidungen zu informieren. Er ist verpflichtet, auf Anforderung durch den Hauptausschuss diesem Auskunft über seine Tätigkeiten zu erteilen.
11. Der Vorstand kann bei Bedarf haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter einstellen und entlassen.
12. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern wie folgt eingeschränkt:
 - a) Bei außerplanmäßigen Rechtsgeschäften von mehr als 20.000 Euro muss die Zustimmung des Hauptausschusses eingeholt werden.
 - b) Für außerplanmäßige Rechtsgeschäfte über 100.000 Euro ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung zwingend notwendig.
13. Nähere Einzelheiten sollen in einer Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt werden.

§ 14 Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) ein Vertreter jeder Abteilung
 - c) die Beisitzer, welche für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt werden.
2. Sitzungen des Hauptausschusses sind mindestens dreimal im Jahr durchzuführen. Sie werden vom ersten Vorstand, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstand einberufen und geleitet. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Der Hauptausschuss berät und diskutiert über alle Belange des TSV Lustnau.
Ihm obliegen:
 - a) die Beratung über die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen , des Gesamthaushalts des Jahresabschlusses des Vereins.
 - b) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins im Sinne von § 16
 - c) die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - d) die Beschlussfassung über Berufungen bei einem Vereinsausschluss im Sinne von § 6 Abs. 6.

§ 15 Abteilungen

1. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB. In besonderen Fällen kann das Amt des Abteilungsleiters von mehreren Personen ausgeübt werden, wobei bei Abstimmungen im Hauptausschuss nur eine Stimme zählt.
2. Die Abteilungsleitung wird in der Abteilungsversammlung gewählt.

3. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der Finanzordnung eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.
4. Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufzustellen und dem Vorstand den Jahresabschluss der Abteilung vorzulegen.
5. Die Festlegung der Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Dienstleistungen legen die Abteilungsversammlungen entsprechend der Regelung des § 8 Abs. 4 fest.
6. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine außerplanmäßigen rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen über einen Gegenstandswert von mehr als 2.500 Euro eingehen.
7. Näheres zu den Absätzen 3 bis 6 regelt die Finanzordnung.

§ 16 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen z.B. eine Finanzordnung, Beitragsordnung oder Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Hauptausschuss für den Erlass der Ordnungen zuständig.
2. Organe und die Abteilungen des Vereins können sich Geschäftsordnungen in Abstimmung mit dem Hauptausschuss geben und Benutzungsordnungen erlassen.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereines verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- c) Zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und Benutzung der Sportanlagen
- d) Ausschluss nach § 6 Absatz 5.

§ 18 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereines, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben.
5. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorstand und einer der anderen Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
6. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Universitätsstadt Tübingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sportes verwenden darf.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28. März 2019 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 17. Januar 1992. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Tübingen, 28.03.2019

Siegfried Nold

Erster Vorstand

Felix Kliche

Zweiter Vorstand

Mathias Gans

Vorstand Finanzen